

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelde für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2023 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 werden

	in 2023	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.102.400	1.007.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.160.800	1.451.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-58.400	-378.200
2.		
im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.058.200	963.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	1.050.700	1.341.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	7.500	-378.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.000	75.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.000	59.900
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.500	15.200

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2023 von bisher 105.800 EUR auf 96.300 EUR festgesetzt.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023		
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		von bisher 282 v. H.	auf 282 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		von bisher 356 v. H.	auf 356 v. H.
2. Gewerbesteuer		von bisher 362 v. H.	auf 362 v. H.

## § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2023 statt bisher 1,425 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 1,425 VzÄ und bleibt somit unverändert.

## § 8 Weitere Vorschriften

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2023	von bisher	44.578,00 EUR
		auf voraussichtlich	2.868,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023	von bisher	1.035.017,00 EUR
		auf voraussichtlich	874.017,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	von bisher	3.426.338,69 EUR
		aus voraussichtlich	3.512.397,74 EUR

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Hohenfeld 22.02.23

Ort, Datum



S. Bruhn

Bürgermeister  
S. Bruhn

**Hinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

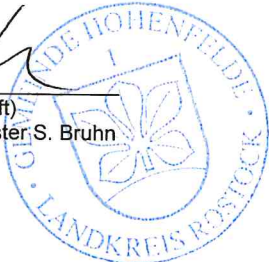
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 27.2.2023 bis 13.03.2023 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Hohenfelde, den 22.02.2023

S. Bruhn  
(Unterschrift)  
Bürgermeister S. Bruhn



Tag des Aushangs: 26.2.2023

Tag der Abnahme: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift